

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 188-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.635

Eingereicht am: 10.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1203/2015 vom 14. Oktober 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Asbest: Ermittlungspflicht bei Baubewilligungen und umweltgerechte Entsorgung

Asbest ist bis zum Verbot 1990 in schätzungsweise 85 Prozent der Gebäude in der Schweiz in irgendeiner Form verbaut worden. Ein verlässliches Register, wo und in welcher Form Asbest verbaut wurde, gibt es nicht.

Bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten können Asbestfasern in sehr hoher Zahl freigesetzt werden und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Arbeiten ausführen, aber auch für die Nutzenden der Gebäude langfristig ein gravierendes Gesundheitsrisiko darstellen. Bei unsachgemässer Entsorgung kann zudem eine erhebliche Umweltbelastung entstehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern ist im kantonalen Baurecht vorgesehen, dass als Voraussetzung zur Erteilung einer Baubewilligung für Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten an/von Gebäuden, die vor 1991 erbaut worden sind, der Nachweis einer Ermittlung auf Asbestvorkommen vorgesehen ist?
2. Falls eine solche Ermittlungspflicht vorgesehen ist, ist diese durch einen Spezialisten oder eine Spezialistin aus einem Unternehmen durchzuführen, das auf der Liste der Suva der Firmen für Asbestanalysen aufgeführt ist?

3. Falls diese Ermittlungspflicht vorgesehen ist, hat diese gemäss den Vorgaben der VABS (Vereinigung Asbestberater Schweiz) bzw. der FAGES (Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe) zu erfolgen?
4. Wie ist die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen in der kantonalen Gesetzgebung geregelt?
5. Entsprechen die gesetzlichen Vorgaben dem aktuellen Wissensstand und den kantonalen «best practices» bezüglich Umweltbelastung durch Asbest oder besteht Revisionsbedarf?
6. Ist eine korrekte Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen in allen Deponien des Kantons gewährleistet?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei jedem Bauvorhaben, das einen Um- oder Ausbau bzw. einen Abbruch betrifft, muss im Kanton Bern das Baugesuchformular "Asbest" ausgefüllt und mit dem Baugesuch der zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Auf diesem Formular bestätigt die Bauherrschaft,
 - dass sie die im Formular enthaltenen Ausführungen zu den Asbestfragen zur Kenntnis genommen hat,
 - dass sie bei der Umsetzung des Bauvorhabens ein Augenmerk auf mögliche asbesthaltige Materialien richten wird,
 - dass sie sich verpflichtet, das fragliche Material auf Asbest untersuchen zu lassen, sollte ein Asbestverdacht vorhanden sein,
 - dass sie dafür besorgt sein muss, dass asbesthaltig Material von einer Spezialfirma fachgerecht entsorgt wird (zu Lasten Auftraggeber).

Der Revisionsentwurf zur Technischen Verordnung des Bundesrates über Abfälle (TVA; SR 814.600) sieht vor, Asbest neu explizit in Artikel 16 zu erwähnen: Bei Umbau- und Rückbauarbeiten ist im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs zu ermitteln, ob Abfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffen, wie unter anderem Asbest, anfallen. Der Kanton Bern wird die Änderung der TVA, die voraussichtlich im nächsten Jahr in Kraft treten wird, mit einer Anpassung des Baugesuchformulars berücksichtigen.

2. Die Bauherrschaft hat sich für Asbestuntersuchungen an das Kantonale Laboratorium oder an eine der Firmen zu wenden, die die SUVA auf ihrer Homepage aufgeführt hat.
3. Dazu soll gemäss Artikel 16 Absatz 1 + 2 des Revisionsentwurfs TVA Folgendes verlangt werden:

¹ *Wer Bauarbeiten durchführt, muss der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehenen Entsorgungswege machen.*

² *Bei Umbau- und Rückbauarbeiten muss im Rahmen der Pflicht nach Absatz 1 ermittelt werden, ob Abfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffen wie polychlorierten Biphenylen (PCB), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) oder Asbest anfallen.*

Diese Regelung deckt sich mit derjenigen in Artikel 3 Absatz 1^{bis} der eidgenössischen Bauarbeitenverordnung.

Bereits heute wird mit dem *Formular Asb* in den Baugesuchsunterlagen des Kantons Bern von der Bauherrschaft das Einhalten der Vorgaben der Bauarbeitenverordnung und anderer normativer Bestimmungen (z.B. derjenigen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS) gefordert. Eine Ausdehnung der Ermittlungspflicht mit behördlicher Kontrolle auch auf nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben, wie von der VABS in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der TVA verlangt, wäre hingegen weder praktikabel noch sinnvoll und der Sicherheitsgewinn stände in keinem Verhältnis zum Aufwand.

4. Bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten anfallende asbesthaltige Abfälle gelten als Bauabfälle und sind dementsprechend als solche zu entsorgen. Die Entsorgung von Bauabfällen ist in der eidgenössischen (Artikel 9 TVA) und kantonalen Abfallgesetzgebung (Artikel 14 AbfG und Artikel 12 ff. AbfV) geregelt. Dabei sind Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenen Asbestfasern (schwach gebundene Asbestprodukte) gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall zu entsorgen.
5. Es besteht kein Revisionsbedarf. Wichtig ist, dass asbesthaltige Bauabfälle nicht wiederverwertet und aus dem Stoffkreislauf ausgeschieden werden. Dies ist mit der aktuellen Gesetzgebung sichergestellt.
6. Ja, die korrekte Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist in allen Deponien des Kantons gewährleistet. Die Deponien sind entsprechend instruiert und verfügen über das nötige Fachwissen. Die SUVA beschreibt zudem in zwei Factsheets die erforderlichen Schutzmassnahmen bei der Entsorgung von Asbest auf Deponien. Fest gebundene Asbestabfälle werden als Bauabfall auf Inertstoffdeponien entsorgt, schwach gebundene Asbestabfälle als Sonderabfall in staubdicht verschlossenen Gebinden auf Reaktordeponien.

Verteiler

- Grosser Rat